



**Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR, ESL 140.1)
Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements gemäss Motion 2004/23**

Kurzinformation: Das Eintreten auf die Stadtratsvorlage 04/23a war unbestritten.

Die Teilrevision ist materiell weitgehend unbestritten. Nach eingehender Information und Diskussion sieht sich die Kommission in folgenden sechs Punkten zu Änderungsanträgen veranlasst (vgl. Synopse):

- § 2 ¹ Die Traktanden der Einwohnerratssitzungen sollen nicht nur durch Anschlag im Rathaus sondern auch durch Publikation auf der Internetseite veröffentlicht werden. Zudem ist explizit auf die dem Referendum unterstehenden Geschäfte aufmerksam zu machen (vgl. Synopse Seite 1).
- § 2 ³ Es ist nach wie vor offiziell auf die Referendumsfrist hinzuweisen. Das Referendum ist ein wichtiges politisches Instrument. Es ist deshalb auf möglichst hohe Transparenz zu achten (vgl. Synopse Seite 1).
- § 10 ² Die Ergänzung „gestützt auf rechtliche Grundlagen“ dient einzig der besseren Verständlichkeit (vgl. Synopse Seite 1).
- § 10 ⁵ Die Ergänzung betreffend die Verordnung zur Verfügungskompetenz innerhalb der Stadtverwaltung soll eine höherer Verbindlichkeit ermöglichen (vgl. Synopse Seite 5).
- § 13 Zwei Fondsamen sind zu präzisieren (vgl. Synopse Seite 6).
- § 18 ¹ Für die provisorische Bussenverfügung empfiehlt die Kommission das Vieraugenprinzip (vgl. Synopse Seite 8)

Antrag: Die GoR beantragt dem Einwohnerrat:

- Die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements gemäss Kommissionsvorschlag zu beschliessen.
- Die Motion zur Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements (04/23) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 11. April 2006

Spezialkommission GoR

Die Präsidentin, Danielle Schwab

1. Vorgehen

Die GoR hat sich an 4 Sitzungen mit dem Geschäft befasst. Stadtpräsidentin Regula Gysin, Bernhard Allemann, der Leiter Rechtsdienst und Irem Catak, Juristische Volontärin haben die Kommissionsarbeit unterstützt. Reto Sauter hat seitens der Bürgergemeinde mit einer schriftlichen Stellungnahme zu zwei Fragen der Kommission einen verdankenswerten Beitrag geleistet.

2. Zusammenfassung

Motion 04/23

Die drei in der Motion enthaltenen Punkte sind inhaltlich unbestritten, handelt es sich dabei lediglich um erforderliche Anpassungen (übergeordnetes Recht > Referendumsfrist § 2; Veräusserung > Gemeinschaftsantennenanlage § 12; neue Struktur > Bürgerrat § 4)

Ergänzungen Stadtrat (04/23a)

Die ergänzenden Anträge des Stadtrates sind inhaltlich ebenfalls weitgehend unbestritten. Es sind dies:

Begriffe: Aktualisierung der Begriffe § 2 Amtliches Publikationsorgan
 § 15 Abgaben

Ergänzungen: § 13 Fonds
 § 10 Abs. 9 bis 12

Definition der

Zuständigkeit: § 10 Im Zusammenhang mit erstinstanzlichen Verfügungen wird auf die Präzisierung „zweitoberste Verwaltungsstufe“ verzichtet und lediglich von „Stadtverwaltung“ gesprochen. Dies aus Gründen der erhöhten Praxisnähe.

§ 18 Die Bussenverfügung soll neu nicht mehr durch einen Bussenausschuss sondern durch das Stadtpräsidium erledigt werden. Die Kommission empfiehlt hier das Vieraugenprinzip.

Anpassung
an bestehende

Praxis: § 15³ Gebühren für Verwaltungshandlungen im Umfang von höchstens Fr. 100.-- regelt der Stadtrat bei Bedarf in einer Verordnung.

3. Anregungen

- a) Fragen die den Einwohnerrat betreffen, sollten in dessen Geschäftsreglement aufgeführt werden. Es sind dies:
§ 1 Zusätzliche Befugnisse des Einwohnerrates; § 2 Bekanntmachung der Einwohnerratsgeschäfte;
§ 9 Steuerungsinstrumente
>Die Kommission empfiehlt die Berücksichtigung im Rahmen der nächsten Teilrevision des Geschäftsreglements.
- b) Im Kommentar der SR Vorlage wird auf die Verordnung hingewiesen, mit welcher der Stadtrat über die Kompetenzverteilung innerhalb der Verwaltung entscheidet (vgl. § 10).
> Die Kommission hätte im Rahmen der Beratung mit Interesse vom Verordnungsentwurf Kenntnis genommen und bittet den Stadtrat, die Ausarbeitung der Verordnung unverzüglich abzuschliessen.
- c) Ein „kleines Vernehmlassungsverfahren“ (z.B. für politische Parteien) zu Reglements- und Verordnungsänderungen wäre bedenkenswert.
>Dies im Sinne einer allgemeinen Anregung. Bearbeitungs- und Zeitaufwand sprechen wohl häufig dagegen, die Pflege einer aktiven politischen Diskussionskultur in der Gemeinde jedoch vielleicht etwas häufiger auch dafür.